



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 2009

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2055	19. 10. 2009	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen	502
632	21. 10. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Jahresabschluss für die Haushaltsjahre ab 2009 – Landeshaushalt –	505
74	8. 10. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes	512

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
23. 10. 2009	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 – Bundeshaushalt –	515
23. 10. 2009	Rechnungslegungserlass 2009 – Bundeshaushalt –	515

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**2055****Verkehrssicherheitsarbeit
der Polizei Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums – 41-61.02.01-3 –
v. 19.10.2009**1****Allgemeines**

Die Verkehrssicherheitsarbeit umfasst präventive, repressive und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Förderung regelkonformen Verhaltens von Verkehrsteilnehmern. Eine Kombination dieser Handlungsfelder lässt die größte Wirkung erwarten.

2**Verkehrsunfallprävention****2.1****Ziele**

Im Rahmen der Verkehrsunfallprävention sind insbesondere nachstehende Ziele zu verfolgen:

- Reduzierung von Verkehrsunfällen und Minderung der Folgen
- Sensibilisierung für die Gefahren des Straßenverkehrs
- Förderung normgerechten Verkehrsverhaltens
- Mitwirkung an der Beseitigung von Gefahrenstellen
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

Dabei sind die Grundsätze der Polizeiarbeit sowie die Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung zu berücksichtigen. Verkehrsunfallprävention ist mit der Verkehrsüberwachung und der Öffentlichkeitsarbeit zu verzahnen.

2.2**Inhalte**

Verkehrsunfallprävention erfolgt problemorientiert unter Berücksichtigung des örtlichen Unfalllagebildes; sie soll zeitnah auf behördenspezifische Unfallauffälligkeiten reagieren.

Die Verkehrsunfallprävention wendet sich nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens an alle Alters- und Zielgruppen, vorrangig an besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer. Sie soll das Bewusstsein für Verantwortung im Straßenverkehr schärfen, positive Verhaltensmuster aufzeigen und rücksichtsvolles Verhalten fördern.

Ein Bestandteil der Verkehrsunfallprävention ist die Verkehrserziehung. Diese ist vorrangig Aufgabe von Erziehungsberechtigten, Kindertageseinrichtungen und Schulen; dabei werden sie von der Polizei Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Entscheidend für die Nachhaltigkeit der Verkehrsunfallprävention ist darüber hinaus eine enge Kooperation zwischen Polizei und anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit, wie beispielsweise Kommunen, Verkehrswachen und Verbänden. Sie informiert diese über erkannte Verkehrsunfallphänomene, initiiert Präventionsprojekte und wirkt ggf. an diesen mit.

Verkehrsunfallprävention ist behördenintern abzustimmen; Belange der Kriminalprävention sind zu berücksichtigen.

2.3**Zielgruppen**

In der Verkehrsunfallprävention sind besonders nachfolgenden Zielgruppen die im "Handbuch für Verkehrsunfallprävention" (veröffentlicht im Intranet der Polizei Nordrhein-Westfalen) beschriebenen Inhalte zu vermitteln:

- Kinder (0 bis 14 Jahre)
- Jugendliche (15 bis 17 Jahre)
- Junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre)
- Erwachsene (25 bis 64 Jahre)
- Senioren (ab 65 Jahre – „Generation 65+“)

2.4**Aufgaben****2.4.1****Verkehrssicherheitsberater**

Verkehrsunfallprävention erfordert pädagogische, methodische und kommunikative Kompetenz. Sie ist in erster Linie durch besonders geschultes Personal (Verkehrssicherheitsberater) durchzuführen.

2.4.2**Bezirksdienst und andere Organisationseinheiten**

Der Bezirksdienst wirkt in der zielgruppenorientierten Verkehrsunfallprävention mit. Darüber hinaus sind verkehrsunfallpräventive Aspekte von allen Polizeibeamten zu berücksichtigen.

3**Verkehrsüberwachung****3.1****Ziele**

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung sind insbesondere nachstehende Ziele zu verfolgen:

- Reduzierung von Verkehrsunfällen und Minderung der Folgen
- Förderung normgerechten Verkehrsverhaltens
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

Dabei sind die Grundsätze der Polizeiarbeit sowie die Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung zu berücksichtigen. Verkehrsüberwachung ist mit der Verkehrsunfallprävention und der Öffentlichkeitsarbeit zu verzahnen.

3.2**Inhalte**

Die Verkehrsüberwachung umfasst alle Maßnahmen, die durch

- Überwachung der Befolgung von Verkehrsverhaltensregeln
- Überprüfung der Eignung und Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen
- Überprüfung des Zustandes von Verkehrsmitteln

zur Verkehrssicherheit beitragen.

Die Verkehrsüberwachung hat sich an der Unfallentwicklung, insbesondere an Unfällen mit schweren Folgen, auszurichten. Dabei sind die Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung sowie die Problemfelder des behördenspezifischen Verkehrsunfalllagebildes und die Bekämpfung der Hauptunfallursachen handlungsleitend.

Als Hauptunfallursachen gelten:

- nicht angepasste Geschwindigkeit oder Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen
- Nichtbeachten der Vorfahrt oder des Vorranges
- Fehler beim Abbiegen
- ungenügender Sicherheitsabstand
- Fehler beim Überholen oder Fahrstreifenwechsel
- falsches Verhalten von und gegenüber Fußgängern, Fahrradfahrern sowie motorisierten Zweiradfahrern

3.3**Einschreiten nach Verkehrsverstößen**

Bei erkannten Verkehrsverstößen ist konsequent einzuschreiten. Verkehrsteilnehmer sind nach einem Verstoß grundsätzlich anzuhalten und über die mit dem Fehlverhalten verbundenen Gefahren aufzuklären. Hierdurch soll das Verständnis für die Beachtung von Verkehrsregeln gefördert werden.

Verbunden mit der Ansprache der Verkehrsteilnehmer ist eine ganzheitliche Kontrolle von Fahrzeugführer und Fahrzeug durchzuführen.

Gegen Verstöße im ruhenden Verkehr ist insbesondere dort einzuschreiten, wo Gefährdungen oder Behinderun-

gen vorliegen. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden bleibt unberührt.

3.4

Durchführung

3.4.1

Aufstellen von Polizeifahrzeugen

Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Polizeifahrzeuge zur Verkehrsüberwachung unter Inanspruchnahme von Sonderrechten auch außerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Auf privaten Verkehrsflächen sind entgegenstehende Interessen des Grundstückseigentümers zu beachten.

Auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen sind Polizeifahrzeuge, die im Rahmen der Verkehrsüberwachung eingesetzt werden, grundsätzlich außerhalb von Fahrbahnen und Seitenstreifen aufzustellen.

3.4.2.

Anhalten von Verkehrsteilnehmern

Das Anhalten hat unter Berücksichtigung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erfolgen. Bei schlechten Straßen-, Witterungs- oder Sichtverhältnissen ist besondere Vorsicht geboten.

Haltezeichen sind rechtzeitig und deutlich zu geben; sie müssen zweifelsfrei als polizeiliche Weisung erkennbar sein.

Auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen sind Verkehrsteilnehmer grundsätzlich außerhalb der Fahrbahnen und Seitenstreifen anzuhalten. Soweit möglich, sind Park- oder Rastplätze zu nutzen.

3.4.3

Verkehrskontrollen

Verkehrskontrollen sollen möglichst außerhalb des fließenden Verkehrs durchgeführt werden. Müssen Teile der Straße in Anspruch genommen werden, sind Kontrollen grundsätzlich auf Seitenstreifen oder auf der äußeren rechten Fahrbahnseite durchzuführen; auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen sind Park- und Rastplätze, Parallelfahrbahnen in Knoten, Anschlussstellen oder andere geeignete Verkehrsanlagen zu nutzen. Kontrollstellen sind ausreichend kenntlich zu machen, zu sichern und bei Dunkelheit ggf. auszuleuchten. Erfordert die Verkehrssituation eine entsprechende Beschilderung (z. B. auf Autobahnen), ist grundsätzlich die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Bei Bedarf sind die Straßenbaulastträger zu bitten, Verkehrszeichen zur Verfügung zu stellen.

Fahrzeuge exterritorialer Personen, der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Krankentransportdienstes oder anderer Hilfsdienste sowie der Polizei sind nur aus konkretem Anlass anzuhalten und zu kontrollieren.

Kraftomnibusse im Linienverkehr einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs sind möglichst nur an Ausgangs- oder Endpunkten zu überprüfen.

3.4.4

Überprüfung von Fahrzeugführern

Die Überprüfung von Fahrzeugführern soll sich insbesondere auf Berechtigung und Eignung zum Führen von Fahrzeugen sowie auf die Einhaltung von Verhaltensregeln beziehen (z. B. Fahrerlaubnis, Alkohol- oder Drogenbeeinflussung, Gurtpflicht).

Das Fahrpersonal des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs ist ergänzend hinsichtlich spezifischer Verstöße zu überprüfen (z. B. Berechtigungen, Sozialvorschriften).

Behaupten Fahrzeugführer, personen- oder fahrzeugbezogene Dokumente, zu deren Mitführen und Aushändigen sie verpflichtet sind, vergessen bzw. verloren zu haben oder geben sie den Diebstahl dieser Dokumente an, sind im Interesse des Betroffenen Überprüfungen möglichst bereits an Ort und Stelle durchzuführen.

3.4.5

Überprüfung von Fahrzeugen

Die Überprüfung von Fahrzeugen soll sich insbesondere auf solche Mängel beziehen, durch die die Verkehrssi-

cherheit beeinträchtigt werden kann (z. B. Bereifung, Bremsen, Beleuchtung, Ladungssicherung).

Fahrzeuge des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs sind ergänzend hinsichtlich spezifischer Verstöße zu überprüfen (z. B. Berechtigungen, Gefahrgutvorschriften).

Bei Fahrzeugmängeln ist darauf hinzuwirken, dass der vorschriftswidrige Zustand unverzüglich behoben wird. Sind technische Mängel, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht an Ort und Stelle zu beseitigen, ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt auf kürzestem Wege aus dem Verkehr gebracht wird. Bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen ist die Weiterfahrt zu untersagen.

3.4.6

Kontrollbericht und Kontrollbescheinigung

3.4.6.1

Kontrollbericht

Wird Betroffenen nach Einzelfallprüfung die Weiterfahrt ohne erforderliche Berechtigungsnachweise gestattet, ist der Vordruck „Kontrollbericht“ auszustellen. Dem Fahrzeugführer ist die Durchschrift auszuhändigen; die Erstschrift verbleibt bei der Polizei.

Ist die Beseitigung von Fahrzeugmängeln nicht sofort möglich, ist der Vordruck „Kontrollbericht“ auszustellen. Dem Fahrzeugführer ist die Durchschrift auszuhändigen. Die Erstschrift ist der Straßenverkehrsbehörde des Zulassungsbereiches zuzuleiten.

Mit dem Kontrollbericht ist der Straßenverkehrsbehörde und dem Betroffenen vorzuschlagen, in welcher Weise die Mängelbeseitigung überprüft und bescheinigt werden soll. Bei ungültigen Prüfplaketten, erloschener Betriebslaubnis oder erheblichen Fahrzeugmängeln ist eine Überprüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, einen Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation vorzusehen.

In allen anderen Fällen genügt es, wenn die Mängelbeseitigung durch eine von einem Ingenieur oder Meister geleitete Kraftfahrzeug-, Elektro-, Vulkanisier- bzw. Landmaschinenwerkstatt oder durch eine Polizeidienststelle bestätigt wird. Die Bestätigung durch eine Polizeidienststelle soll nur dann erfolgen, wenn die Mängelbeseitigung durch einfache Inaugenscheinnahme ohne technische Hilfsmittel feststellbar ist.

3.4.6.2

Kontrollbescheinigung/EU-Straßenkontrollformular

Nach Verkehrskontrollen ist Fahrzeugführern auf Verlangen eine Kontrollbescheinigung auszuhändigen. Kontrollbescheinigungen sind bei weiteren Kontrollen bis zu 24 Stunden grundsätzlich anzuerkennen. Weisen Fahrzeugführer eine derartige Bescheinigung vor, kann sich die Überprüfung auf Verkehrstüchtigkeit und Fahrerlaubnis beschränken. Eine nochmalige Überprüfung des Fahrzeuges ist nur dann vorzunehmen, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht.

Nach Kontrollen im grenzüberschreitenden gewerblichen Personen- und Güterverkehr bzgl. der Einhaltung der EG-Sozialvorschriften, bei denen Sanktionen verhängt wurden, ist dem Fahrzeugführer zur Vermeidung von Doppelbestrafung im Ausland das EU-Straßenkontrollformular auszuhändigen.

3.5

Technische Verkehrsüberwachung

3.5.1

Allgemeines

Für die beweisichere Verkehrsüberwachung ist nur technisches Gerät zu verwenden, welches zugelassen ist und über eine gültige Eichung verfügt. Es ist nur geschultes Personal einzusetzen. Fahrzeugführer und Bedienstete von Videofahrzeugen müssen darüber hinaus einsatzspezifisch fortgebildet sein.

Die für die Verkehrsüberwachungsgeräte aktuellen Herstellerangaben (Bedienungsanleitungen) sowie die in den Zulassungsscheinen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gemachten Vorgaben (z.B. Toleranzwerte) sind zu beachten.

An Örtlichkeiten, an denen ein Anhalten nach Verkehrsverstößen, z. B. auf Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen, nicht durchgeführt werden kann, ist stets eine Frontalaufnahme zu fertigen. In allen anderen Fällen ist eine Bildaufzeichnung zur Fahreridentifizierung nicht erforderlich.

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung mittels Videoverfahren ist eine permanente Aufzeichnung personenbezogener Daten, etwa im Rahmen einer automatisierten Erfassung zur späteren Einzelauswertung, nicht zulässig. Grundlage für die Verfolgung und Ahndung einer durch Videoaufzeichnung dokumentierten Verkehrsordnungswidrigkeit oder Straftat ist das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts. Erst wenn dieser Tatverdacht gegeben ist, darf die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgen.

Die Geschwindigkeitsüberwachung soll vorrangig an Unfallhäufungsstellen und auf Unfallhäufungsstrecken sowie in schutzwürdigen Zonen (z. B. an Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenheimen) erfolgen. Einsatzorte und -zeiten sind zwischen Polizei und Ordnungsbehörden abzustimmen.

Verbleibt bei Geschwindigkeitsmessungen nach Abzug der Toleranzwerte eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 5 km/h, so ist von einer Verfolgung abzusehen.

Bei Schrittgeschwindigkeit ist von 10 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit auszugehen. Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit darf durch Polizeibeamte auch ohne Nutzung technischer Verfahren festgestellt werden, sofern der Tatbestand keine Nennung eines konkreten Überschreitungswertes erfordert.

3.5.2

Einsatz von Videofahrzeugen

Der Einsatz von Videofahrzeugen ermöglicht es, Verkehrsverstöße im fließenden Verkehr beweissicher festzustellen und zu dokumentieren. Er dient vor allem der Verfolgung schwerwiegender Verkehrsverstöße. Das Fehlverhalten ist aufzuzeichnen, die für den Überwachungsvorgang wesentlichen Beobachtungen sind zu dokumentieren. Dem Beschuldigten/Betroffenen soll vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, sich die Aufzeichnung anzusehen.

Bei Ende des Einsatzes sind die als Beweismittel notwendigen Sequenzen getrennt nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Datenträgern zu archivieren. Die Löschung der Aufzeichnungen erfolgt, wenn diese als Beweismittel nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vernichtung zugehöriger Akten. Alle sonstigen Bilddaten sind nach Ende des Einsatzes vom Aufnahmemedium zu löschen.

3.5.3

Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren (außer in den Fällen zu 3.5.2)

Bei Geschwindigkeitsmessungen durch Nachfahren ist wie folgt zu verfahren: Die Messstrecke muss bei abgelesenen Geschwindigkeiten bis 90 km/h mindestens 400 m, bei Geschwindigkeiten von mehr als 90 km/h mindestens 500 m betragen. Während der Vergleichsfahrt ist ein – der Geschwindigkeit angepasster – annähernd gleicher Sicherheitsabstand und dauerhafter Sichtkontakt zum vorausfahrenden Fahrzeug zu halten. Dieser Abstand darf sich vergrößern, aber nicht verringern.

Wird eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren durchgeführt, sind von dem abgelesenen Tachometerwert 20 % als Sicherheitsabschlag abzuziehen. Dezimale sind dabei zu Gunsten des Betroffenen auf einen vollen Wert zu runden.

3.5.4

Feststellung von Geschwindigkeitsverstößen anhand technischer Aufzeichnungen

Technische Aufzeichnungen von Fahrzeugen, die mit Kontrollgeräten ausgerüstet sind, können zur Geschwindigkeitskontrolle herangezogen werden. Von der aufgezeichneten Geschwindigkeit sind 6 km/h zugunsten des Betroffenen abzuziehen.

Führen die Auswertungen zum Ergebnis, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde und der Verstoß vor Ort nicht mit einem Verwarnungsgeld abgeschlossen werden kann, sind technische Aufzeichnungen als Beweismittel sicherzustellen, sofern die Daten nicht anders gesichert werden können. Dem Fahrzeugführer ist die Sicherstellung zu bescheinigen.

3.5.5

Überprüfung zulässiger Gewichte und Lasten

Kontrollwägungen dienen der Verkehrssicherheit und sind insbesondere dann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zulässigen Gewichte und Lasten überschritten sind. Einzelheiten zum Verwiegen von Fahrzeugen werden mit gesondertem Erlass geregelt.

4

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst das Verhalten von Verkehrsteilnehmern und trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Ein zentraler Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit ist, die schwerwiegenden Folgen von Verkehrsunfällen sowie die Maßnahmen der Polizei zur Verkehrsüberwachung bewusst zu machen. In diesem Zusammenhang wird über Unfallursachen, häufige Fehlverhaltensweisen sowie Unfallrisiken informiert. Darüber hinaus werden Gefahren reduzierende Verhaltensweisen vermittelt und Beratungen hinsichtlich Ausrüstung und Ausstattung angeboten, die die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen sollen.

Besondere Maßnahmen und Aktionen der Verkehrsunfallprävention und der Verkehrsüberwachung sollten durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen behält sich die öffentliche Bekanntgabe von landesweiten Aktionen und entsprechenden Ergebnissen, z.B. Kontrollen zum Jahreswechsel und zu Karneval sowie anderer landes-, bundes- oder europaweiter Kontrollen, vor.

5

Mitwirkung bei der sicheren Gestaltung des Verkehrsraums

An der Gestaltung des Verkehrsraums wird die Polizei als "Träger öffentlicher Belange" beteiligt.

Sie hat den Verkehrsraum zu beobachten und die Straßenverkehrsbehörden bzw. Straßenbaulastträger über Zustände oder Mängel zu unterrichten, die deren Tätigkeit erfordern. Hinweise auf Mängel im Straßenraum sind entgegenzunehmen und an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Die Mitwirkung der Polizei bei der Erkennung und Beseitigung von Unfallhäufungsstellen/-strecken richtet sich nach den hierzu geltenden Richtlinien.

6

Beratungsstelle für Verkehrssicherheit

Die Beratungsstelle für Verkehrssicherheit beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen sammelt und bewertet Informationen, die für die polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit von Bedeutung sind, und beantwortet fachliche Fragen. Sie stellt Polizeibehörden Erkenntnisse und Materialien in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Kreispolizeibehörden übersenden ihr eigene Medien und Konzepte der Verkehrssicherheitsarbeit.

7

Vordrucke

Kontrollberichte und Kontrollbescheinigungen werden zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen zum 1.1. eines jeden Jahres unmittelbar mitzuteilen; Fehlanzeige ist erforderlich.

Die landeseinheitlichen Messprotokolle sind dem Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission der Polizei Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

8

Schlussbestimmungen

Im Interesse der Lesbarkeit dieses Erlasses wird nur eine Sprachform verwandt, wenn der jeweilige Begriff in anzuwendenden Rechtsvorschriften in dieser Form üblich ist.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der RdErl. v. 22.5.1996 (SMBL NRW. 2055) „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen“ wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2009 S. 502

632

**Jahresabschluss
für die Haushaltsjahre ab 2009
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1-0071-25.1
v. 21.10.2009

Für den Jahresabschluss der Haushaltsjahre ab 2009 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1

Definitionen

1.1

Das abzuschließende Haushaltsjahr wird in den nachfolgenden Terminangaben als „Haushaltsjahr“ bezeichnet.

1.2

Das dem abzuschließenden Haushaltsjahr nachfolgende Jahr wird in den Terminangaben mit „Folgejahr“ bezeichnet.

1.3

Keine Arbeitstage im Sinne dieses Erlasses sind der 24.12. und der 31.12.

2

Abschluss der Kassenbücher

2.1

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr sind abzuschließen

2.1.1

bei den Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie bei der Oberjustizkasse Hamm

T. am 5. Arbeitstag des Folgejahres,

2.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

T. am letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres,

2.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

2.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 2.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres und dem 5. Arbeitstag des Folgejahres dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtungsbuchungen nach Nummer 6.1 und Nummer 6.2.

2.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres nicht mehr möglich war (Nummer 4).

3

Annahme von Kassenanordnungen

3.1

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr sind anzunehmen

3.1.1

von den Landeskassen

bis zum drittletzten Arbeitstag des Haushaltsjahres, T.

3.1.2

von der Landeshauptkasse

bis zum 5. Arbeitstag des Folgejahres, T.

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personalausgaben und Sächliche

Verwaltungsausgaben nur bis zum **letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres** anzunehmen hat. **T.**

3.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember des Haushaltsjahres, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember des Haushaltsjahres** und dem **31. Januar des Folgejahres** die Angabe des für die Buchung maßgeblichen Haushaltsjahres obligatorisch ist.

3.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leiterinnen oder Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleiterinnen oder den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr abweichend von Nummer 3.1.1 auch noch nach dem drittletzten Arbeitstag des Haushaltsjahres annehmen.

3.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr von den Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie von der Oberjustizkasse Hamm bis zum **vorletzten Arbeitstag des Haushaltsjahres** angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für diesen Tag zurückgewiesen werden, können nur noch am letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Nach dem letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres werden Zahlungsanordnungen, die das abzuschließende Haushaltsjahr tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

3.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Düsseldorf und Köln oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 3.3.1 entsprechend. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr betreffen, ist nach dem letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres nicht mehr gestattet.

3.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 3.1.2 der 5. Arbeitstag des Folgejahres der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanord-

nungen durch die Landeshauptkasse nach dem 5. Arbeitstag des Folgejahres behalte ich mir vor.

3.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden, am **letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres** aber noch nicht durch Zahlung erledigt sind, und bei denen die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.2.2 VV zu § 35 LHO fällt, müssen von den anordnenden Stellen in das neue Haushaltsjahr auf den Titel 119 01 oder einen besonders vorgesehenen Titel des jeweiligen Kapitels **umgebucht** werden. Die erforderlichen Änderungsanordnungen zum Zwecke der Umbuchung können in den Verfahren HKR-TV und M 1^o erteilt werden. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass die aus der ursprünglichen Zahlungsanordnung resultierenden Zahlungsfristen – anders als bei der Stornierung und Erteilung einer neuen Annahmeanordnung – bestehen bleiben. Dies ist für die Beitreibung von Forderungen von besonderer Wichtigkeit. Das Verfahren der Stornierung der alten Zahlungsanordnung und der Erteilung einer neuen Zahlungsanordnung ist deshalb für die vorgenannten Fälle nicht anzuwenden. Die Umbuchungen müssen bis spätestens zum **5. Arbeitstag des Folgejahres** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember des Haushaltsjahres noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **5. Arbeitstag** und der **14. Arbeitstag des Folgejahres** als Stichtage gelten.

4

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme

T. den letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres

für alle Landeskassen als jeweils letzten Zahlungstag für das abzuschließende Haushaltsjahr.

5

Vorlage der Abschlussnachweisungen

5.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

T. bis zum 2. Arbeitstag des Folgejahres

vorzulegen.

5.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

5.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie der Oberjustizkasse Hamm

T. bis zum 8. Arbeitstag des Folgejahres,

5.2.2

von den anderen Landeskassen

T. bis zum 4. Arbeitstag des Folgejahres.

5.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember des Haushaltsjahres bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 2) ist nur eine Abschlussnachweisung zu fertigen.

6

Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

6.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

6.1.1

Beruhet der Fehler auf einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die bewirtschaftende Stelle der Kasse eine Änderungsanordnung zu erteilen. Beruht er auf einem Versehen der Kasse, so hat sie einen kasseninternen Auftrag zu erteilen.

6.2

Nach dem Abschluss (Nr. 2) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind.

6.2.1

Ist die Berichtigung durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so hat ihr die Landeskasse für die Berichtigungsbuchung eine Bescheinigung in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat die Berichtigung auf einer Ausfertigung der Bescheinigung zu bestätigen und sie der Landeskasse als Beleg zurückzugeben. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

6.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

6.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

7

Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen

7.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17.10.2003 (SMBL. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24.6.1994 (n.v.) - I D 3 - 0071 - 24.1 -.

7.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 9) erscheinen.

7.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Sachbuch Haushalt wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“

7.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Sachbuch Haushalt sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

T. bis zum 3. Arbeitstag des Folgejahres

vorzulegen.

7.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Düsseldorf und Köln und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

T. bis zum 6. Arbeitstag des Folgejahres, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Düsseldorf und Köln enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, das Ergebnis der Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 5. Arbeitstag des Folgejahres zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse und die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 5. Arbeitstag des Folgejahres angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

T. zum 15. Arbeitstag des Folgejahres

eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

7.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

7.5.1

Die bis zum Jahresende nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen unter Verwendung des anliegenden Musters in Nachweisungen zu übernehmen.

7.5.2

In der Spalte 4 der Nachweisung ist die Begründung der anordnenden Stelle oder der Kasse anzugeben, weshalb die Abwicklung bisher nicht möglich war. Bei Vorschüssen ist hier außerdem ein Hinweis auf meine erfolgte Einwilligung nach § 60 Abs. 1 LHO (Nummer 7.5.7.2) anzubringen, sofern diese erforderlich ist.

7.5.3

In den Nachweisungen können ohne die Begründung nach Nummer 7.5.2 jeweils in einer Summe angegeben werden

7.5.3.1

die als Verwahrungen behandelten Abzüge von persönlichen Bezügen (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge),

7.5.3.2

die gerichtlichen Geldhinterlegungen,

7.5.3.3

Sicherheitsleistungen sowie Beträge, die für die Insassen von Heimen, Justizvollzugsanstalten und dergl. verwahrt werden,

7.5.3.4

Verwahrungen anderer Art, die nach dem 30. September des Haushaltsjahres gebucht worden sind,

7.5.3.5

andere Verwahrungen bis zum Einzelbetrag von 1.000 Euro,

7.5.3.6

die Gehaltsvorschüsse,

7.5.3.7

die Handvorschüsse und

7.5.3.8

andere Vorschüsse bis zum Einzelbetrag von 1.000 Euro mit Ausnahme solcher Vorschüsse, die bis zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres nicht abgewickelt worden sind.

7.5.4

Zu den Summen nach Nummer 7.5.3.4, Nummer 7.5.3.5 und Nummer 7.5.3.8 ist die Anzahl der Fälle anzugeben.

7.5.5

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets Buchführung zu bescheinigen.

7.5.6

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 9.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

7.5.7

Ich weise darauf hin,

7.5.7.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen und

7.5.7.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist.

8

Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen

8.1

Die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen beizufügen sind.

8.2

In den Nachweisungen sind die laufende Nummer, der Buchungstag, die Bezeichnung der oder des Empfangsberechtigten, der Betrag und die Nummer der Buchung im Sachbuch Haushalt oder ein anderer Hinweis anzugeben, der das Auffinden der Buchung im Sachbuch Haushalt oder im Vorbuch zum Sachbuch Haushalt ermöglicht.

8.3

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets Buchführung zu bescheinigen.

8.4

Werden die Abschlagsauszahlungen bei der anordnenden Stelle in besondere Listen eingetragen, so können sie oder Ablichtungen hiervon als Nachweisungen verwen-

det werden, wenn sie den Tag der Anordnung, die Bezeichnung der oder des Empfangsberechtigten und den Betrag enthalten und wenn die Richtigkeit und die Vollständigkeit bescheinigt worden sind.

8.5

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie für die Oberjustizkasse Hamm werden die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung getrennt nach Titelverwaltern programmgesteuert erstellt. Die Bescheinigung nach Nummer 8.3 entfällt hierbei.

9

Rechnungsnachweisungen

9.1

Aufstellung

9.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Abschnitt III Nummer 16.4 meines RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

9.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 9.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 9.1.1.5 aufzunehmen sind,

9.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 9.1.1.3 bis Nummer 9.1.1.5 aufzunehmen sind,

9.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

9.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

9.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 9.1.2.4 bis Nummer 9.1.2.8 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

9.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 9.1.1

9.1.2.1

die Titel 411 10 und 411 11 im Kapitel 01 010, der Titel 427 03 im Kapitel 02 610, der Titel 443 01 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

9.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 452 10 in den Kapiteln 03 020, 11 020, 15 020 und 20 020, der Titel 452 20 im Kapitel 20 020, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 in den Kapiteln 03 130, 05 073, 06 070, 06 071 und 06 072, der Titel 981 20 im Kapitel 11 240, den Titel 981 40 in den Kapiteln 06 070, 06 071 und 06 072, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 632 10 im Kapitel 15 510 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

9.1.2.3

alle Titel 519 02 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

9.1.2.4

die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

9.1.2.5

den Titel 631 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

9.1.2.6

den Titel 511 10 im Kapitel 14 140 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

9.1.2.7

den Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppe 66 im Kapitel 14 110 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

9.1.2.8

den Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

9.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

9.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

9.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Düsseldorf und Köln und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nummer 9.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

9.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Abschnitt III Nummer 16.4 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631). Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

9.1.4.3

Nummer 9.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in IT-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

9.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit sie die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich um die in Nummer 9.1.4.1 genannten Kassen handelt.

9.2

Vorlage

9.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 10. Arbeitstag des Folgejahres

T.

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten. Abweichend hiervon entfällt die Zuleitung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung durch die Oberjustizkasse Hamm an die einzelnen

Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, weil sie dort für die Vorbereitung der Prüfung nicht benötigt wird. Der Landesrechnungshof hat deshalb auf die Übersendung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Falle der Oberjustizkasse Hamm verzichtet.

9.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

9.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Entscheidung des Landesrechnungshofs vom 7.12.2001 (bekanntgegeben mit Erlass vom 10.12.2001 (n.v.) – GK – 172 E – 18 -) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

9.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

9.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

10

Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

10.1

Für die Landeskassen Düsseldorf und Köln hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 9.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Düsseldorf und Köln nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

10.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 9.1.2.1 bis Nummer 9.1.2.3 getrennt aufzustellen.

10.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

T. bis zum 17. Arbeitstag des Folgejahres

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 9.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

11

Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen

11.1

Die für das Haushaltsjahr zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 31. Januar des Folgejahres

T.

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

11.2

Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Abschnitt III Nummer 16.1 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

11.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

11.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23.12.1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 -.

12

Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das jeweils abzuschließende Haushaltsjahr verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Abschnitt III Nummer 16.8 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631) die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

13

Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 9 und Nummer 10 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster
(zu Nr. 7.5.1)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 7.5.1 des Jahresabschlusserlasses vom __.__.____

für das Haushaltsjahr ____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

- Zur Beachtung:
1. Zutreffendes ankreuzen ☒
 2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag Euro	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

74

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Gefahrenermittlung
und Sanierung von Altlasten
sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes *1)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV – 4 – 551.01
v. 8.10.2009

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – VVG –.

1.1.1

Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können.

1.1.2

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG.

1.1.3

Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

1.2

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gegenstand der Förderung nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind:

2.1.1

Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche, Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsfläche Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung i.S.d. § 9 BBodSchG),

2.1.1.1

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,

2.1.1.2

einschließlich Untersuchungen mehrerer Einzelflächen bei bestehenden Sachzusammenhängen, wie altlasten-

verdächtige Flächen mit gleichgelagerten Problemstellungen, schädliche Bodenveränderungen mit einheitlichen Materialeigenschaften und immissionsbelasteten Gebieten, die durch dieselben maßgeblichen Quellen beaufschlagt worden sind. Verdachtsflächen in Wasserschutzszonen und im Bereich von Grundwasserkörpern im Sinne der WRRL,

2.1.1.3

im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

2.1.2

Maßnahmen zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen

2.1.2.1

Sanierungsuntersuchungen bei Altlasten im Sinne von § 13 BBodSchG und bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

2.1.2.2

Sanierungspläne bei Altlasten im Sinne von § 13, bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LBodSchG einschließlich der Begutachtung des Ist-Zustandes der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf Folgeschäden.

2.1.2.3

Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind.

2.2

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

2.2.1

Sanierungs- und Schutzmaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG einschließlich

2.2.1.1

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

2.2.1.2

Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.

2.2.1.3

Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

– Sickerwasser,

– verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,

– Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im

wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

2.2.1.4

Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

2.2.1.5

Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung

*1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.2.1.6

Maßnahmen zur Standsicherheit (z. B. bei Rutschungen, Sackungen)

2.2.2

Überwachungsmaßnahmen wie

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen einschließlich der hierfür erforderlichen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

2.2.3

Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

2.2.4

Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Ausgaben zum Ausgleich der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG (Nutzungsbeschränkung bzw. -änderung).

2.3

Gegenstand von Zuwendungen nach Nummer 1.1.3 sind:

2.3.1

Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u. a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen),

2.3.2

Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u. a. Bodenfunktionskarten),

2.3.3

Untersuchungen und Einrichtungen zur Etablierung des Bodenschutzes bzw. Verbesserung des Bodenbewusstseins.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2

Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

3.2.1

Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, oder die Veraltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.

3.2.2

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

3.2.3

Bei Nummer 3.2.1 und 3.2.2 sind die Regeln der Transparenzrichtlinie in ihrer gültigen Fassung einzuhalten (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 (ABl. L195 vom 29.7.1980, S. 35) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen). Die Mittel sind ausschließlich für die unter Nummer 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 voraus-

gegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.7) ausreichend.

4.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung bzw. eine Verdachtsfläche wieder genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

4.3

Maßnahmen nach der Nummer 2.1.1.3 sind förderfähig, wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelmaßnahmen in einem Untersuchungspaket ein wirtschaftlicher Vorteil und eine einheitliche Bewertung erreicht werden kann.

4.4

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

4.4.1

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,

4.4.2

von der Altlast oder der schädlichen Bodenveränderung eine Gefahr ausgeht für

- a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder
- b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder
- c) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder
- d) die öffentliche Wasserwirtschaft

4.4.3

und wenn

- a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war, die/der nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder
- b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist, oder
- c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nummer 4.4.3 a) genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder
- d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

4.5

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde und Gemeindeverbände die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

4.5.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.5.2 bleibt davon unberührt),

4.5.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

4.5.3

einem zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen Hinweise auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung nicht zu entnehmen waren,

4.5.4

keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den in Nummer 4.5 bezeichneten Personen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Verdacht oder das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bekannt war und

4.5.5

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

4.6

Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 – 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung zur Feststellung des Maßnahmenbeginns erforderlich. Die Regelung gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung.

4.7

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

4.8

In Fällen in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 – 2.2.3 auf Grund der Nummer 4.4.3.3 und 4.4.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

4.8.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde und Gemeindeverbände als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

4.8.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.8.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1997 (BGBl. I 1988, S. 2209)) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 BBodSchG sind als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsanteil anzurechnen. Die Anrechnung kann bei Bewilligung oder spätestens 4 Jahre nach Sanierungsabschluss erfolgen.

4.8.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

4.8.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

4.9

Voraussetzung für die Förderung von Bodenbelastungskarten nach Nummer 2.3.1 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen „Leitfadens zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten“.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung zugerechnet werden.

5.4.1.2

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung. Nur bei besonders komplexen Fallgestaltungen sind zusätzliche Ausgaben für das Projektmanagement zuwendungsfähig; eine Begründung für deren Notwendigkeit ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast oder schädliche Bodenveränderung berührt sind, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.1.4

Personal- und/oder Sachausgaben für gewerbliche Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, soweit entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind Personalausgaben nur insoweit förderfähig, als dass sie zusätzliche, projektbezogene Ausgaben darstellen.

5.4.1.5

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.

5.4.2.3

Grunderwerb

5.4.3

Fördersatz, Bagatellgrenze

5.4.3.1

Fördersatz: 80 v.H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR). Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung).

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Die Bezirksregierung prüft den Antrag daraufhin ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr oder sonstiger Bodenschutzaspekten und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts (gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung) ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung sind die zentralen EU-spezifischen Regelungen zu beachten und es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG: Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis – zu erbringen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2

Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind teilweise abweichende EU-spezifische Vorschriften zu beachten. (Hinweise bei der Bewilligungsbehörde).

6.5.3

Nummer 3.4 des RdErl. des Innenministeriums v. 25.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist zu beachten.

6.6

Die Anlagen 1–3 können von den Internetseiten des Ministeriums und der Bezirksregierungen heruntergeladen werden.

7

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

II.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1-0071-25.2
v. 23.10.2009

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.9.2009 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2009 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2009 zuzuleiten sind,

2.

In Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2009 S. 515

Rechnungslegungserlass 2009 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1-0071-25.2
v. 23.10.2009

Der Rechnungslegungserlass 2009 des Bundesministeriums der Finanzen wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL.) veröffentlicht. Der Rechnungslegungserlass 2009 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der entsprechenden Nummer des GMBL. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln oder durch den Buchhandel bezogen werden. Daneben ist der Rechnungslegungserlass auch im Internet (<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>) veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeiten hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2009 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses, soweit erforderlich, selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569